

Absender:
Juliane Krause, Bezirksbürgermeisterin

26-28128
Anfrage
(öffentlich)

Betreff:

Sommerstraße 2026 im Östlichen Ringgebiet als temporäre Fußgängerzone

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
08.01.2026

<i>Beratungsfolge:</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Beantwortung)	21.01.2026	Ö

Sachverhalt:

Die erste Sommerstraße in Braunschweig wurde im August 2025 im Bereich der Kreuzung Heinrichstraße / Wachholzstraße mit großem Erfolg durchgeführt. Ohne das Engagement der Initiative "Sommerstraßen für das Östliche Ringgebiet" hätte die Sommerstraße nicht stattgefunden. Der Stadtbezirksrat wünscht ausdrücklich eine Fortsetzung im Jahr 2026 über einen längeren Zeitraum und hat seine Unterstützung zugesagt.

Die Sommerstraße wurde verkehrsrechtlich als Versammlung durchgeführt. Weitere Möglichkeiten zur Einrichtung von Sommerstraßen sind Verkehrsberuhigte Bereiche (Beispiel München), die Durchführung von Verkehrsversuchen nach § 45 StVO (so wird in der Regel verfahren) und die Einrichtung von temporären Fußgängerzonen für den Zeitraum der Sommerstraße (Beispiele Heilbronn, Rostock, Berlin-Charlottenburg). Besonders die Einrichtung von temporären Fußgängerzonen (Anliegerverkehr möglich, zeitlich befristet) erscheint als praktikable Lösung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, im Sommer 2026 eine Sommerstraße im Östlichen Ringgebiet über einen längeren Zeitraum als temporäre Fußgängerzone anzurufen?
2. Welche Unterstützung braucht die Verwaltung dazu?

Gez. Juliane Krause, Bezirksbürgermeisterin

Anlage/n:

1 - ÖBM_Einziehung_Sommerstraße

Öffentliche Bekanntmachung über den Antrag auf Teileinziehung der öffentlich-gewidmeten Verkehrsfläche Leonhardstraße 21a-24, Barnstorfer Weg 1-3 und 45 sowie Am Brink 4 in Rostock

- V-555-00000-2021/003-005 -

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gibt als Straßenaufsichtsbehörde bekannt, dass die am 22.12.2023 veröffentlichte Bekanntmachung über den Antrag auf Teileinziehung der öffentlich-gewidmeten Verkehrsfläche Leonhardstraße 21a-24, Barnstorfer Weg 1-3 und 45 sowie Am Brink 4 in Rostock (Aktenzeichen V-555-00000-2021/003-005) bezüglich der Bezeichnung eines Flurstücks fehlerhaft war und daher in korrigierter Form erneut öffentlich bekannt gemacht wird. Bereits erhobene Einwendungen zur öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.12.2023-24.01.2024 (Einwendungsfrist 25.01.2024-08.02.2024) finden auch in der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung Berücksichtigung und müssen nicht erneut erhoben werden müssen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat gemäß § 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Teileinziehung der öffentlich-gewidmeten Verkehrsfläche Leonhardstraße 21a-24, Barnstorfer Weg 1-3 und 45 sowie Am Brink 4 gestellt. Der Antrag bezieht sich auf die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche. Die teileinzuziehende öffentliche Verkehrsfläche ist auf Teilstücken der folgenden Flurstücke im Flurbereich II Flur 3 belegen: Flurstücke 996/2, 1043, 1048/2, 1049, 1050, 1051/7 sowie 1052/5. Sie erstreckt sich über den gesamten Straßenraum des Barnstorfer Weges von Fassade zu Fassade im nachfolgend beschriebenen Abschnitt: Die östliche Grenze der teileinzuziehenden Fläche ergibt sich aus einer gedachten geraden Linie zwischen der Häuserecke des Eckhauses Am Brink 4 (Flurstück-Nr. 947) zur östlichen Seitenwand des gegenüberliegenden Hauses Barnstorfer Weg 45 (Flurstück-Nr. 1052/5). Die westliche Grenze der einzuziehenden Fläche ergibt sich aus einer gedachten geraden Linie zwischen der östlichen Seitenwand des Hauses Barnstorfer Weg 4 (Flurstück-Nr. 951) zu einem Punkt, der vom gemeinsamen Grenzpunkt der Gebäude Leonhardstraße 21a und Leonhardstraße 21 8,30 Meter in östlicher Richtung entlang der Fassade der Leonhardstraße 21a liegt.

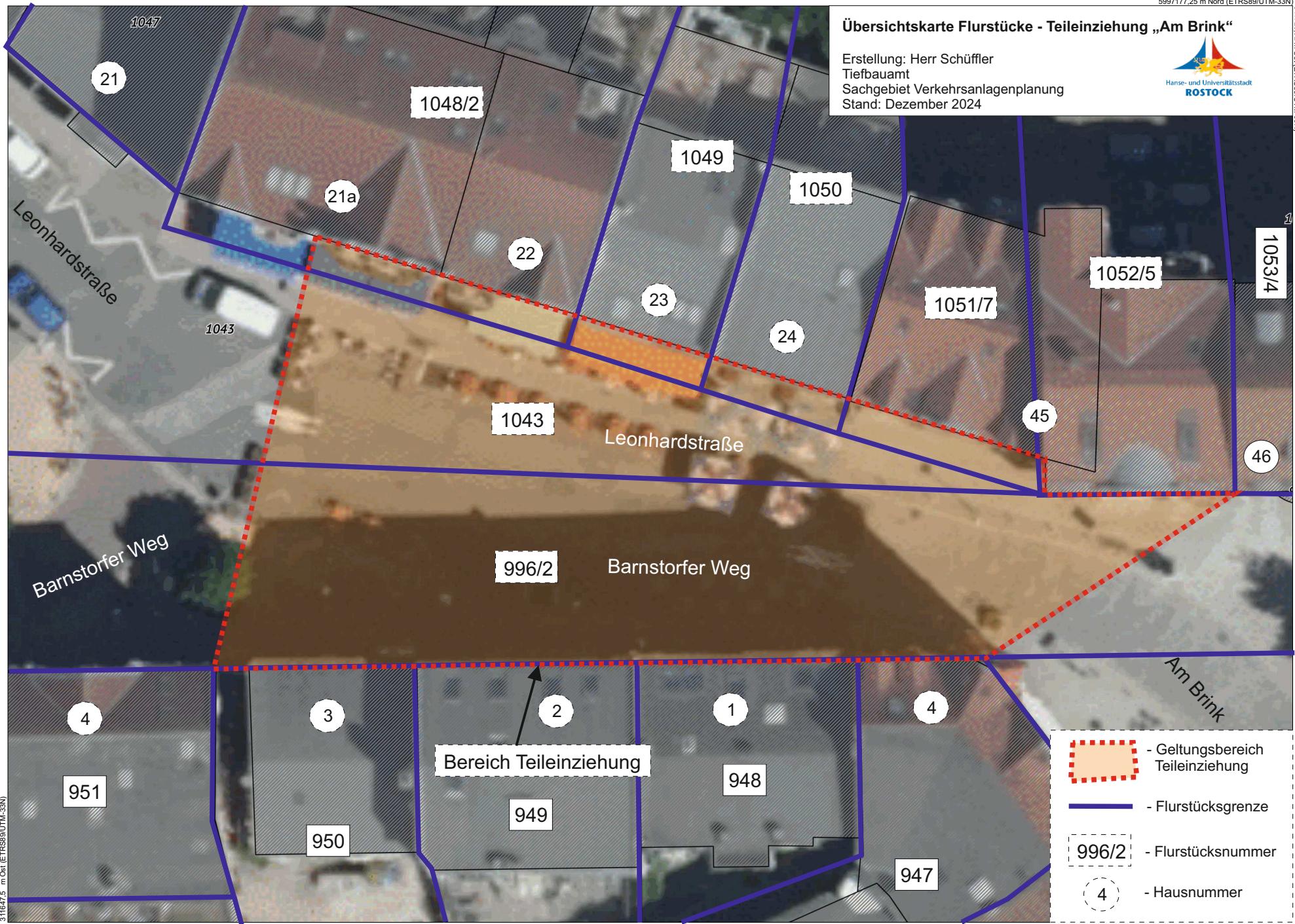
Der Straßenabschnitt soll in der Weise teileingezogen werden, dass die Widmung während der Benutzungszeit 30. April bis 30. September des Jahres auf die Nutzung durch die Benutzungsarten Verkehr durch Fahrräder und zu Fuß sowie den Fahrzeugverkehr zum Benutzungszweck des Lieferverkehrs beschränkt wird. Der Plan der einzuziehenden öffentlichen Verkehrsfläche liegt vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Hansestadt Rostock, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Einwendungen gegenüber der beantragten Einziehung können schriftlich oder zu Protokoll bei der Hansestadt Rostock, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, Zimmer 252, 18069 Rostock, bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, später erhobene Einwendungen müssen nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag

gez. René Müller
Leiter des Referates Straßenbau und Radverkehr



Dies ist ein Auszug aus Geoport.HRO, dem Portal für Geodaten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umgebung. Es ebnen die entsprechenden Nutzungsbedingungen

N
↗

ROSTOCK
eoport HRO